

XIII. Nachtrag zum Volksschulgesetz (Schulzeit und Schulferien)

Nachtragsbotschaft und Entwurf der Regierung für die 2. Lesung des Kantonsrates vom 1. Mai 2012

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	1
1 Ausgangslage	1
2 Regelungsgegenstand Schulzeit und Schulferien	2
3 Antrag	2
Entwurf [XIII. Nachtrag zum Volksschulgesetz (Schulzeit und Schulferien)]	3

Zusammenfassung

Diese Vorlage macht den Weg frei, die neue Regelung der Schulferien im Rahmen des XIII. Nachtrags zum Volksschulgesetz, dessen Beratung im Kantonsrat mit Blick auf das Unterrichtspensum der Lehrpersonen mit Teilpensum zurzeit ausgesetzt ist, wie ursprünglich beabsichtigt und einheitlich gewünscht bereits auf den Jahreswechsel 2012 / 2013 anzuwenden.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage eine Nachtragsbotschaft mit Entwurf für die 2. Lesung des Kantonsrates des XIII. Nachtrags des Volksschulgesetzes (sGS 213.1; abgekürzt VSG).

1 Ausgangslage

Im Kantonsrat ist zurzeit der XIII. Nachtrag zum Volksschulgesetz hängig (Botschaft und Entwurf der Regierung vom 18. Oktober 2011 [22.11.14], ABI 2011, 2998 ff.). Der Kantonsrat hat dazu in der Februarsession 2012 die 1. Lesung durchgeführt. Ausgenommen von der 1. Lesung hat er die beiden Bestimmungen von Art. 77 und 77bis VSG betreffend den Berufsauftrag der Lehrpersonen im Allgemeinen und das Unterrichtspensum für Lehrpersonen mit Teilpensum im Besonderen. Insoweit hat er die Vorlage an die Regierung zurückgewiesen mit dem Auftrag, mit den Sozialpartnern den Dialog erneut zu führen und dem Kantonsrat darüber Bericht zu erstatten sowie allenfalls Antrag zu stellen. Die Rückweisung der beiden erwähnten Bestimmungen bewirkte, dass auch die 2. Lesung zu jenen Bestimmungen, zu denen die 1. Lesung in der Februarsession 2012 durchgeführt wurde, aufgeschoben wurde.

In der Folge sind das Bildungsdepartement und die Sozialpartner in eine Mediation getreten. Nach fortgeschrittener Mediation haben sie (ohne Mediationsrahmen) die Verhandlungen zu Art. 77 und 77bis VSG wieder aufgenommen. Diese Aktivitäten hatten vor dem Hintergrund der Sessionsplanung des Kantonsrates zur Folge, dass die 1. Lesung zu Art. 77 und 77bis VSG erst in der Septembersession 2012 wieder aufgenommen werden kann. Demzufolge kann auch die 2. Lesung zu jenen Bestimmungen des XIII. Nachtrags, zu denen in der Februarsession 2012 die 1. Lesung durchgeführt wurde, erst in der Septembersession 2012 stattfinden.

2 Regelungsgegenstand Schulzeit und Schulferien

Gegenstand jener Bestimmungen des XIII. Nachtrags zum Volksschulgesetz, zu denen in der Februarsession 2012 die 1. Lesung durchgeführt wurde, ist unter anderem auch eine neue Regelung der Schulferien. Es geht darum, in der Zuständigkeit des Kantons einen zweiwöchigen Schulunterbruch über Weihnachten / Neujahr sicherzustellen. Die entsprechende Anpassung des Gesetzes (Art. 17 und 18 VSG; im Rahmen der Schlussbestimmungen des XIII. Nachtrags zudem Art. 28 und 29 des Mittelschulgesetzes [sGS 215.1; abgekürzt MSG]) war in der 1. Lesung unbestritten.

Im Vorfeld der Beratung des XIII. Nachtrags bestand der Wille aller Beteiligten, dass die neue Ferienregelung bereits beim Jahreswechsel 2012 / 2013 gilt. Dieser Vollzug setzt Rechtsgültigkeit noch im Jahr 2012 voraus, wobei (unter Berücksichtigung des Zeitbedarfs für die Referendumsaufgabe) ein Vorlauf zur Änderung des Ferienplans durch den Erziehungsrat einschliesslich Kommunikation benötigt wird. Ein solcher Vorlauf bestünde indessen nicht mehr, wenn die Ferienregelung an die übrigen Bestimmungen des XIII. Nachtrags zum Volksschulgesetz gebunden bliebe und mit diesen zusammen erst nach Sommer 2012 durch den Kantonsrat beschlossen würde.

Aus diesem Grund ist der Regelungsgegenstand Schulzeit und Schulferien aus der Gesamtvorlage auszukoppeln und, vorzeitig in der Junisession 2012 bzw. deren Nachgang, separat der 2. Lesung sowie dem Verfahren zur Erlangung der Rechtsgültigkeit bzw. Bestimmung des Vollzugsbeginns zu unterstellen.

Die weiteren Bestimmungen der Vorlage werden gemäss beschriebenem Zeitplan (Ziff. 1) behandelt. Dies gilt im Übrigen auch für den XIII. Nachtrag zum Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer (sGS 213.51; abgekürzt LBG), der mit der Änderungsvorlage zum Volksschulgesetz verknüpft ist.¹

3 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Entwurf des XIII. Nachtrags zum Volksschulgesetz (Schulzeit und Schulferien) einzutreten und die Vorlage in 2. Lesung zu beraten.

Im Namen der Regierung

Karin Keller-Sutter
Präsidentin

Canisius Braun
Staatssekretär

¹ Die in erster Lesung beschlossene Anpassung von Art. 14quater Abs. 1 LBG hinsichtlich des Begriffs «Schulferien» ist ausschliesslich redaktioneller Natur und kann demzufolge bei der Hauptvorlage bleiben.

XIII. Nachtrag zum Volksschulgesetz (Schulzeit und Schulferien)

Entwurf der Regierung für die 2. Lesung des Kantonsrates vom 1. Mai 2012

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Nachtragsbotschaft der Regierung vom 1. Mai 2012² Kenntnis genommen und erlässt

als Gesetz:

I.

Das Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983³ wird wie folgt geändert:

Schulzeit

Art. 17. Das Schuljahr umfasst zwei Semester mit zusammen wenigstens **39** Schulwochen.

Es beginnen:

- a) das Schuljahr und das erste Semester am 1. August;
- b) das zweite Semester am 1. Februar.

Der Erziehungsrat setzt den Unterrichtsbeginn im Semester fest. Die zuständige Stelle des Staates kann Ausnahmen bewilligen.

Schulferien

Art. 18. Die **Schulferien** betragen gesamthaft **13** Wochen.

Es bestimmen:

- a) der Erziehungsrat **zwölf** Wochen;
- b) der Schulrat die **übrige Woche**.

II.

Das Mittelschulgesetz vom 12. Juni 1980⁴ wird wie folgt geändert:

² ABI ...

³ sGS 213.1.

⁴ sGS 215.1.

Schulzeit

Art. 28. Das Schuljahr umfasst zwei Semester mit zusammen wenigsten **39** Schulwochen. Es beginnt mit dem ersten Semester am 1. August. Das zweite Semester beginnt am 1. Februar.

Der Erziehungsrat setzt den Unterrichtsbeginn des Semesters fest.

Schulferien

Art. 29. Die **Schulferien** betragen gesamthaft **13** Wochen. Sie dürfen ununterbrochen nicht mehr als sechs Wochen dauern.

Sie werden vom Erziehungsrat festgesetzt.

III.

Dieser Erlass wird ab Rechtsgültigkeit angewendet.